

**Betreff:****Sondernutzung für Gastronomiebetriebe in 2021****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

12.04.2021

**Beratungsfolge**

Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

13.04.2021

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup> vom 31. März 2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1:**

Ja, ihm wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 mitgeteilt, dass Gastronomiebetrieben, die durch coronabedingte Einschränkungen weiterhin stark betroffen sind, auch in 2021 die Möglichkeit der Nutzung zusätzlicher Flächen - auch Parkplatzflächen - gewährt werden soll.

Außerdem hat die Verwaltung dem Gastronomen eine Stellungnahme an den Rat der Stadt Braunschweig (Drucksache 20-13640-01) in dieser Angelegenheit zur Kenntnis gegeben und klargestellt, dass die Möglichkeit, straßenbegleitende Parkplatzflächen in unmittelbarer Nähe von örtlichen Gastronomiebetrieben auf Antrag temporär für Freisitzflächen zu nutzen, bereits besteht und dass ein Ratsbeschluss zur Nutzung von Parkplatzflächen für Freisitze nicht erforderlich ist.

**Zu Frage 2:**

Allgemeine Beschränkungen einer Sondernutzungserlaubnis ergeben sich aus § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung. Daher ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dabei muss auch die Nutzung des umgebenden Straßenraumes betrachtet werden. So wird z. B. in den vom Glasfaserausbau betroffenen Gebieten auch die Einschränkung und der Entfall von Parkplätzen durch diese Maßnahmen zu berücksichtigen sein. Eine Freisitzfläche ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird, da ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird.

Darüber hinaus ist eine Freisitzfläche auf einer Parkplatzfläche durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Gitter oder andere Absperrungen, vor dem auf der Fahrbahn stattfindenden Verkehr abzugrenzen. Es ist ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn sowie ggf. zum Radweg von mindestens je 0,5 m einzuhalten. Auch Rechte Dritter sind zu beachten, sodass Parkbereiche u. a. für Bewohner, Taxen und Behinderte in angemessenem Umfang freizuhalten wären.

Aus den genannten Gründen kann sich daher ein einzelner Standort bzw. eine Teilfläche einer beantragten Freisitzfläche als nicht erlaubnisfähig erweisen.

**Zu Frage 3:**

Beschränkungen, die dem Schutz der Rechte Dritter oder anderer Verkehrsteilnehmer dienen, können weder gelockert noch aufgehoben werden.

Demgegenüber können mögliche baugestalterische und städtebauliche Bedenken unter den gegebenen Umständen zunächst zurückgestellt werden, um als Ausnahme aufgrund der derzeitigen Lage größere Freisitzflächen zu ermöglichen.

Leuer

**Anlage/n:**

Drucksache 20-13640-01

**Betreff:****Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

26.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	26.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	14.07.2020	Ö

**Stellungnahme:**

Die Verwaltung begrüßt die Überlegungen, Gastronomiebetrieben, die durch Corona-bedingte Einschränkungen stark betroffen sind, für Freisitze zusätzliche Flächen – auch Parkplatzflächen – anzubieten. Auf Platz- und Gehwegflächen ist dies bereits seit vielen Wochen flexibel geübte Praxis.

Zu den einzelnen Punkten des Antrags 20-13640 „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ gibt die Verwaltung die folgenden strassenrechtlichen Informationen.

Zu:

Maßnahmen ergreifen, damit strassenbegleitende Parkplätze in unmittelbarer Nähe von örtlichen Gastronomiebetrieben auf Antrag temporär zu Freiflächen für die Außengastronomie genutzt werden können

Diese Möglichkeit besteht und wurde in der Vergangenheit auch vereinzelt wahrgenommen.

Die Errichtung einer Freisitzfläche auf öffentlichen, strassenbegleitenden Parkplätzen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt, sie wird hinsichtlich verkehrlicher und gestalterischer Belange generell mit Bedingungen und Auflagen verbunden.

Die Sondernutzungserlaubnis kann nach § 6 Abs. 2 Sondernutzungssatzung u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versagt werden. Deshalb ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Freisitzfläche ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Deshalb ist es möglich, dass sich einzelne Standorte als ungeeignet erweisen.

Zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer und der Nutzer sind die Parkplatzflächen vor dem auf der Fahrbahn stattfindenden Verkehr durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Gitter oder andere Absperrungen abzugrenzen. Es ist ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn sowie ggf. zum Radweg von mindestens je 0,5 m einzuhalten. Die Belange Dritter sind zu beachten, beispielsweise wären Parkbereiche für Bewohner, Taxen und Behinderte in angemessenem Umfang freizuhalten.

Zu:

Sofern für diese temporäre Umwidmung Nutzungsgebühren anfallen, sind diese für das Jahr 2020 - 2021 auszusetzen.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenpflichtig nach der Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Braunschweig. Die Sondernutzungsgebühr kann im Einzelfall z. B. aus Billigkeitsgründen gemäß § 6 Sondernutzungsgebührenordnung ermäßigt oder erlassen werden.

Eine Ermäßigung der Sondernutzungsgebühren aus Billigkeitsgründen ist im Einzelfall zu prüfen, wenn aufgrund der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus die Gastronomen ihren Betrieb nur unter Beschränkungen ausüben dürfen. Dass nicht alle Gastronomiebetriebe in gleicher Weise betroffen sind und in gleicher Weise die Möglichkeit haben, explizit auf Parkplatzflächen auszuweichen, spricht dagegen, abweichend von den sonstigen Sondernutzungsgebühren, die Gebühren für Sondernutzungen auf Parkplatzflächen vollständig zu erlassen.

Bei Außengastronomie auf gebührenpflichtigen Parkplatzflächen würden der Stadt Einnahmeverluste entstehen. Diesen Einnahmeausfall, der der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entsteht, hätte gemäß § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zu ersetzen. Bei der Bemessung wird der zur Zeit generell geringere KFZ-Verkehr angemessen zu berücksichtigen sein.

Zu:

Über diese neue Möglichkeit und das entsprechende Antragsverfahren wird die Stadt Braunschweig aktiv auf ihrer Internetpräsenz und via Pressemitteilung informieren.

Die Verwaltung wird auf ihrer Internetpräsenz, via Pressemitteilung und über direkte Kontakte über die Möglichkeit dieser Sondernutzung informieren.

Zu:

Die Freigabe der Flächen erfolgt erst nach Prüfung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor Ort.

Das wird selbstverständlich gewährleistet.

Zu:

Eine dauerhafte Umwidmung wird im weiteren Verfahren geprüft.

Sondernutzungen (so versteht die Verwaltung diesen Punkt des Antrages) können grundsätzlich auf Antrag verlängert werden. Eine Umwidmung im straßenrechtlichen Sinn, also eine Einziehung oder Teileinziehung kommt für Freisitzflächen nicht in Frage, ist aber auch nicht erforderlich. Sollte eine Nutzung nach Aufhebung der Corona-Beschränkungen für Gastronomen angestrebt sein, wären die Voraussetzungen für einen Gebührenverzicht aus Billigkeitsgründen nicht mehr gegeben, so dass dann die Gebühr in vollem Umfang zu erheben wäre. .

Leuer

**Anlage/n:**

keine